



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.XXV. Der Reichs-Stände Antwort an die Schweden.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. thal nicht gelangen mögen, der Herzog von Lothringen auch sich über der Restitution
 Junius. der Graffschafft und Voigtey Herpighem noch nicht erkläret. 1649.
 Junius.

Wie nun Hochgedachte des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlauchten gewünscht hätten, daß von der löblichen Stände Gesandtschafft zu Schnabrick und Münster, vor Exeradtion der Ratificationen, der zuverlässigen Asseruration wegen, und zugleich zu vollständiger Execution (dessenhalben sie von den Königlichen Herren Plenipotentiariis zur Gnüge erinnert, ermahnet und ersuchet worden) nach deselben in Instrumento Pacis klärllich enthaltener und hernach absonderlich beliebter Ordnung, behutsamer invigiliret, und also diesem höchst präjudicirlichen novo emergenti vorgebuet worden wäre: Also haben Se. Durchlauchten dasselbe, der höchst-importirenden Wichtigkeit halber, zu fernern weitem reiffen Bedencken denen sämtlichen anwesenden Herren Gesandten recommendiren, danebst gebührend erzuhen wollen, den Herren Kayserlichen dieses alles zu billigmäßiger Observanz, und unverlänger Execution des Friedens, beweglich vorzustellen, auch alles Eyners darob zu seyn, daß die Restitution sowohl der noch gar nicht, als der nicht vollkommen restituirten, noch vor der Exauetoration der Miliz und Evacuation der Plätze, plenariè zu undisputirlicher Wirklichkeit gebracht, und damit besagte Exauetoration und Evacuation befördert werde. Und dieses um so vielmehr, weil deren Verzug Chur-Fürsten und Ständen so beschwehrllich fällt, und sie daher von selbst auf schleunigste vollkommene und wirkliche Wegräumung solcher Obstaculorum, zu erster Befreyung des Vaterlandes, mit rühmlichem Eysser bedacht zu seyn, Ursach haben, auch Hochgedachte Se. Fürstliche Durchlauchten der Zuversicht seyn, die Herren Abgesandten von ihrem hierüber zusammen tragenden weitern Gutachten Deroselben ohnbeschwert schriftlich parr zu geben sich gefallen lassen werden. Gestalt Sie dieselbe hierunter freundlich ersuchen, und ihnen hingegen mit Erweisung aller angenehmen Freundschaft und guten Willen zugethan verbleiben. Signatum Nürnberg, den zuten May, Anno 1649.

(L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi Principis
 proprium

P. Wolffberg.

§. XXV.

Der Reichs-
 Stände Ant-
 wort an die
 Schweden.

Es verzog sich aber der Entwurff solcher Antwort, verschiedene Zeit, weil der eine Chur-Maynische Gesandte von Borsburg, unpäßlich wurde, sein Collega, der von Wolffsfehl hingegen, welcher Evangelischer Religion war, ihm darunter nicht vorgreifen wollte, daher die Zusammenkunft der Reichs-Stände, bis auf den 7. Jun. st. v. aufgeschoben wurde, da dann auf vieles Erinnern, endlich Nachmittag um 4. Uhr eine Conferenz ange stellt, und dabey der, von denen Churfürstlichen Gesandten mit einander concertirte Aufsatz, wie solcher sub N. I. allhier befindlich ist, abgelesen, auch selbigen Abends,

zu desto besserer Durchsehung, ad dicta-ram gegeben wurde. Weil es aber damit sehr spät worden; continuirte die Conferenz des folgenden Tags, da man im Fürsten-Rath davor hielt, es sey solches Concept sowohl in formalibus als materialibus zu ändern, wie man es dann sogleich in ein anders Modell umsetzte, und denen Churfürstlichen Gesandten communicirte, welche quoad materia sich gänzlich conformirten, hingegen nur die Formalia, daß man nemlich nicht in prima und secunda persona, wie der Aufsatz nun gefasset sey, sondern vielmehr in persona tertia, weil des Schwedischen Gene-

Geänderter
 und vollzoge-
 ter Aufsatz.

Churfürstli-
 cher Aufsatz
 solcher Ant-
 wort.

1649.
Junius.

Generalissimi Schrifte gleichgestalt also eingerichtet sey, stellen sollte, anmerckten; welches zwar anfänglich eine Offension gab, doch conformirte man sich bey der Re- und Correlation gänglich, nach dem Formular sub N. II. Solche Antwort der Reichs-Stände, wurde am 7ten Junii dem Schwedischen Generalissimo, durch die vorigen Deputatos überreicht, welcher es aber nicht allzuwohl aufnahm, indeme darinnen dem Kayser zu sehr flartirt, auch die Spanische Macht, gegen die Cronen in allzuhohen Estim gesetzt wurde. Doch ward endlich nach vielen disputiren, der Schluß gefasset, daß folgen

den Montags die Kayserliche und Schwedische Gesandten zusammen kommen, und in praesentia Deputatorum ex Statibus, mit einander conferiren, und ein Punct nach dem andern abgehandelt werden sollte. Denen Kayserlichen Gesandten aber geschah allererst die Communication von solcher Schrifte, nachdeme selbige bereits denen Schweden exhibirt war; und wollte man auch dieselbe vorher nicht ad dictaturam kommen lassen, weil bisshero alles vor der Zeit kund wurde, und die Cronen, derer Stände Conclusa so zeitig, als diese selbst, in Erfahrung gebracht hatten.

1649
Junius

N. I.

Churfürstlicher Auffatz einer Antwort an den Schwedischen Generalissimum, Franckenthal betreffend.

Durchlauchtiger Fürst, Gnädiger Herr!

N. I.
Churfürstlicher
Auffatz.

Was Ew. Fürstliche Durchlaucht den 31. Maji st. ver. auf unsern d. 23. ejusd. unterthänigst beschehenen mündlichen Vortrag, betreffend der Römisch-Kayserlichen Majestät, unsers allerseits gnädigsten Kayfers und Herrn, bey Röniglicher Majestät in Hispanien anjeho noch unmögliche Erhaltung des Franckenthalts krafft des getroffenen Frieden-Schlusses, und daher vielmehr Annehmung einigen Temperamenti, als dißfalls Continuirung des unseligen Krieges, wiederum an uns schriftlich gelangen, und darin vor Difficultäten und Motiven, warum Sie unsern Ansuchen nicht deferiren möchten, anführen lassen wollen, das haben wir in behdrige Berathschlangung gezogen. Und obwohl unsere Intencion und Meynung gang nicht ist, deßhalb in einige weitläufftige Schrifft-Wechselung einzutreten, massen von unsern gnädigsten und gnädigen Herren Principalen und Obern dessen auch nicht instruiret; So haben dennoch Ew. Fürstliche Durchlaucht, Dero gnädigem Begehren nach, damit vor dißmahl nicht aus Händen gehen, sondern unsere zusammen getragene Erinnerung hienit unterthänig erbitten wollen. Sagen demnach Ew. Fürstlichen Durchlaucht zuorderst gehorsamen Dank, daß Dieselbe nicht allein unsern beschehenen mündlichen Vortrag in Gnaden anzumercken, sondern sich auch schriftlich darauf zu erklären, auch dabenebenst auf die von denen Deputirten angeführte Motiva mit denen hohen Herren Interessenten und Alliirten Unterredung zu pflegen geruhet.

Wann dann alhier anwesende Ihre Fürstliche Gnaden Pfalz-Graf Philips von Dero Herrn Brudern Churfürstlicher Durchlaucht in der Pfalz, Carl Ludwig, annoch keinen weitem Gewalt, als nur einzig und allein die Possession der gangen Unter-Pfalz zu apprehendiren, sondern daher die Anmuthung wegen Annehmung eines Temperamenti, Derselben zu hinterbringen, angenommen haben; So leben wir gleichwohl der zuversichtigen Hoffnung, samt höchstgedachte Se. Churfürstliche Durchlaucht in der Pfalz, auf beschehene reife Erwegung aller Sachen Umstände, und sonderlich des jetzigen Römischen Reichs elenden und sehr betrübten Zustands, nicht gestatten werde, daß auf eine geringe Zeit, da Ihre Kayserliche Majestät bey der Röniglichen Majestät in Hispanien den Franckenthal noch zu erhalten, verhoffen, nicht vielmehr einiges interimis expediens nachgeben, als durch Fortsetzung des verderblichen blutigen Krieges, das ganze Römische Reich und darin Ihr eigenes Churfürstliches Land und Leute, zu gänglichem Untergang gerathen lassen sollten. Dann unsers geringen

1649. ringen Ermessens drey Fälle bey diesem hochwichtigen Werck zu consideriren: 1) 1649.
 Junius. Daß Franckenthal einzuräumen: 2) Da nicht, es par force anzugreifen, oder 3) Junius.
 ein Expediens desfalls zu admittiren. Weilt dann das erste Kayserliche Ma-
 jestät annoch bey Königlich Majestät in Hispanien zu präctiren unmöglich, das 2te
 dem Reich gefährlich, auch noch zur Zeit, ehe und bevor es plenarie restituiret und
 in vorige Consistenz gesetzt, nicht zu rathen und anzumuthen, einen neuen Feind
 zu suchen, und die mächtige Cron Hispanien offensiv anzugreifen, ja noch dahin
 stehet, ob in eventum Franckenthal zu emportiren, daher inter duo extrema
 das 3te nothwendig zu eligiren, und zu trachten, Chur-Fürsten und Stände des
 Reichs nicht unbillig es bey diesem letzten intermedio expedienti bewenden zu
 lassen. Zwar erinnern wir uns der aus dem Instrumento Pacis ARTIC. IV. §.
Deinde ut Inferior Palatinatus &c. angezogenen Wort gar wohl, es bleibt auch noch
 mahlt dabey, daß die Römisch-Kayserliche Majestät die Restitution der Unter-
 Pfals auf sich genommen, und desfalls gang eysrig bemühet, und des gethanen Ver-
 sprechens in keine Abrede sind, sondern sich vor ihre hohe Verfohn darzu gang ge-
 wierig verstehen und in solcher Obligation nach stehen thun, also, daß unsere gnädig-
 ste und gnädige Herren Principalen und Oben sich desfalls im geringsten nicht ein-
 lassen; altermassen dann und daß dieses weder in unser gethanen mündlichen Propo-
 sition geschehen, noch anjeko durch diese begehrte schriftliche Verantwortung dahin
 zu verstehen, wir hiemit ausdrücklich bedinget und bestermassen uns verwahret haben
 wollen. Daß aber hierunter, und da die Römisch-Kayserliche Majestät anjeko also-
 bald das Franckenthal von Königlich Majestät in Hispanien nicht erhalten kan, son-
 dern das allgemeine Vaterland Teutscher Nation noch länger in verderblichen Krieg
 bleiben, auch höchst und hochgedachte unsere Herren Principalen und Oben weiter
 unschuldig leiden sollen; derohalben in Dero hohen Namen Wir uns hieby inter-
 poniren und des Heiligen Römischen Reichs erheischende hohe Nothdurfft pflicht-
 schuldigster massen beobachten und zu einigem Interims Expediens vielmehr rathen
 müssen; dessen seind wir ausdrücklich instruir, und wird uns verhoffentlich niemand
 mit Zug zu verdanken haben.

Dann daß etwa hiedurch höchstgedachte Se. Churfürstliche Durchlaucht ihrer
 Unter-Pfals gar wenig oder nichts sich zu erfreuen haben, sondern gleichsam unter
 perpetuirtlicher Inspection derselben verbleiben, die unerschwingliche Contribution-
 nes und Fortifications-Zwang dafelbst continuiren, freye Commercias gehem-
 met, und die Jura Superioritatis beeinträchtigt seyn, die Jalousie und Hostilität
 zwischen beyden noch kriegenden Cronen vermehret werden, und sonderlich die Cron
 Frankreich disfalls Prætext suchen sollte, die anjeko habende Posten im Römischen
 Reich, noch länger innen zu behalten, dadurch eine Contravention Pacis aus der
 andern entspringen, nachgehends der lang gesuchte Friede auf einmahl umgestosset
 und wieder in Unruhe gestürzet werden möchte: Solches alles ist unser Intention
 und Meynung gar nicht, ja vielmehr derselben schnurstracks zuwieder, indeme zu
 allerhöchstgedachter Kayserlichen Majestät unsere gnädigst und gnädige Herren Princi-
 palen und Oben die allerunterthänigste Zuversicht haben, selbige alle mögliche und
 nothwendige Verfügung hierunter also besördern werden, daß obangezogene Wieder-
 wärtigkeit und Hostilitäten, wegen etwan noch längerer Vorenthaltung des Fran-
 ckenthals, eingestellt bleiben, und Se. Churfürstliche Durchlaucht in Ruhe und Si-
 cherheit ihres Churfürstenthums genießten mögen, zumahl man ein wiedriges von Kö-
 niglicher Majestät in Hispanien nicht zu vermuthen, sondern vielmehr die gewisse Nach-
 richt, daß sie auf Anhalten Sr. Churfürstlichen Durchlaucht das Franckenthal zu re-
 stituiren nicht abschlagen werden, daher dann auch des Herrn Erb-Herzog Leopold
 Wilhelms Hochfürstliche Durchlaucht Consilium disfalls bey Königlich Majes-
 tät anzugeben, allerdings nicht aus der Acht zu lassen, in mehrern anmercken, daß
 sowohl hochgedachter Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Sache vor diesem, bald nacher
 Brüssel, bald anders wohin verwiesen und in dubio eventu verblieben, jedennoch an-
 jeko und auf den von ihr angenommenen Frieden-Schluß und beschehener Submis-
 sion

1649.
Janius.

sion bey der Römisch-Kayserlichen Majestät, in einen gar andern Stand als vorhin gesetzet ist, und dergleichen Vorschlag so unpracticabel nicht zu halten, sondern vielmehr zu Sr. Churfürstlichen und Ew. Fürstlichen Durchlaucht hocherleuchtigstem Nachsinnen ferner anheim gestellet verbleibt.

1649.
Janius.

Obwohl auch die anwesende Herren Französische Plenipotentiarü wegen Zulassung einigen Temperamenti amoch nicht, sondern vielmehr die Execution des getroffenen Frieden-Schluss zu befördern instruiert; So versehen sich jedennoch zu Sr. Königlichen Majestät und Cron Frankreich, Chur-Fürsten und Stände des Reichs, unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen und Obern, es werden dieselben in die Bemessung des lieben Friedens in Teutschland ihrem geliebten Vaterland, wegen des einigen Franckenthals nicht mißgönnen, oder auch disfalls die im Römischen Reich und dessen sämtliche Stände, was sie zu leisten nicht auf sich genommen, und wozu sie ganz unschuldig kommen würden, nicht entgelten lassen, vielweniger die Execution des Friedens selbst verzögern und verhindern, sondern je ehe je lieber befördern, und durch Restitution ihrer inhabenden Posten vielmehr der Königlichen Majestät in Hispanien aller Prætext, in längerer Vorenthaltung des Franckenthals benehmen, als dazu mehr Anlaß und Ursache geben wollen.

Dann so viel die Alliance der beyden confederirten Cronen betrifft, wird verhoffentlich dieselbe nicht länger, als bis zu dem getroffenen Friedensschluss in Teutschland zu extendiren seyn, dabey denn solenniter acceptirt wird, daß selbiger in würcklicher Execution und nicht blossen Aufsat der Feder bestehen solle, welches in Wahrheit seyn würde, wann wegen des einigen Franckenthals längerer Vorenthaltung von der Königlichen Majestät in Hispanien (so gleichwohl weder von Kayserlicher Majestät noch Königlicher Majestät in Schweden noch auch gesamter Churfürsten und Stände des Reichs daraus nicht, sondern vielmehr eingeschlossen, nur daß die Französische Herren Plenipotentiarü zu Münster, dieselbe in ihrem Instrumento nicht benennet haben wollen) die Cron Frankreich nummehr dem lieben Teutschland ein solches entgelten und übel gedeyen, auch eben darum die Execution des Friedens in noch längerer Vorenthaltung der inhabenden Plätze, suspendiren und hemmen, auch dadurch, wie kurz vorher gedacht, Königlicher Majestät und Cron Hispanien mehr Anlaß, wegen noch länger Vorenthaltung des Franckenthals, geben wollten: Es würde auch auf solchen Fall die Cron Frankreich sich weder auf mit Königlicher Majestät und Cron Schweden getroffene Alliance, noch auf die angezogene Guarantia mit Fug zu beruffen haben, sondern derselben vielmehr vorgehalten werden können, daß sie vor allen Dingen dem Frieden an ihrer Seiten einig Gemühen zu leisten hätten, dahin Zweifelsfrey nicht allein die angezogene Allianz beyder Cronen ihre Reflexion auch wohl haben wird, sondern die in dem Frieden-Schluss enthaltene Guarantia ausdrücklich gerichtet ist, und weder Kayserliche Majestät noch Königliche Majestät und Cron Schweden nebst gesamten Reichs-Ständen sich darzu reciprocè nicht ehe obligiret und verbindlich erkennen, bis das alles plenariè inter Partes Contrahentes, nemlich Kayserlicher Majestät und beyder Cronen Majestät Majestät, wie auch gesamten Reichs-Ständen, adimpliret und jedwederen seine zugehörige Posten, Land und Leute restituirt, und dieselbe sich in guter Consistenz und Harmonie wiederfassen, und dasjenige, was im Frieden-Schluss enthalten, kraft General-Guarantie manutreniren und handhaben können: da dann nicht zu zweiffeln, Königliche Majestät in Hispanien, als ein vornehmes Mit-Glied des Heiligen Römischen Reiches, sich endlich davon nicht separiren, weder wegen des Franckenthal Restitution länger difficultiren, und was niedrigeres gegen das Römische Reich vornehmen, sondern vielmehr zupörderst Kayserlicher Majestät und demselben gütlich fügen werden; dergleichen Chur-Fürsten und Stände unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen und Obern sich auch von Sr. Durchlaucht dem Herzog in Lothringen, wegen der von Ihr noch inhabenden Plätze und Bestungen, Landstuhl, Homburg und Ham-

1649. Hammerstein, auch versehen: Gestalt verlauten will, daß sie sich schon zu einiger
 Junius. Neutralität in eventum verstanden haben sollen.

1649.
 Junius.

Dawieder dann die übrige angeführte Special-Difficultäten, unser geringen Ermessens, wenig thun, als 1) daß bey Infestirung eines Theils aus Franckenthal, anders theils aus jetztberührten, von Lothringischen Völkern besetzten Plätzen, der ganze Ober-Rheinische Crayß den Krieges-Insolentien und anderer Bedrangs noch länger unterliegen und in Grund verborben, oder da 2) demselben mit wirklicher Begegniß nicht gesteuert, nicht allein die bevorstehende Exauktion unterlassen, sondern auch eine allgemeine Guarantia und neue Verfassung angesetzt, und also übel ärger gemacht, 3) die Restitution ex capite Amnistia & Gravaminum gehemmet, und etlichen specialiter benamnten nicht gehoffen werden möchte. Dann in dem ersten, der feindlichen Infestirung durch obige, von Kaiserlicher Majestät verhoffentlich bey Königl. Majestät in Hispanien, wie auch Herzogen von Lothringen zu Wege gebrachte Cessationem hostilitatis und Einstellung aller Feindseligkeiten, wann sonderlich zu vorhero Königl. Majestät und Cron Frankreich alle in habende Posten, kraft geschlossenes Frieden-Schlusses, würde restituiret und dem Heiligen Römischen Reich darin gefugt haben, gar leicht abzuhelffen, und selbige Difficultät von sich selbst fallen wird; Dahero (2) weder bevorstehende Exauktion Militia zum höchsten Unstatten des Heiligen Römischen Reichs nicht zu unterlassen, sondern um so viel eher zu beschleunigen, noch viel weniger alsobald krafft obangerogter allgemeiner Guarantia, in Anstellung neuer Verfassung und wirklichher Begegniß, wodurch freylich also übel ärger gemacht, nicht bedürffen, sondern (3) ein oder andern Weg, den benamtlichen Restituendis ex Capite Amnistia & Gravaminum gehoffen werden müssen. Gleichwie nun diesem allen in obberührten Instrumento Pacis Kaiserliche, Königl. Chur-Fürsten und Stände Gesandtschaffren zu Münster und Opnabrück vor Extradition der Ratification per modos Asseruationis in der General-Guarantia enthalten, verhoffentlich also schon invigiliret und vorgebaut, daß daraus dieser Casus, wegen des Franckenthals, und deßfalls entstehendes Prajudicium und novum emergens, gar wohl seine richtige Decision und abhelffliche Maas erreichen kan:

Als haben Ew. Fürstliche Durchlaucht im Nahmen unser gnädigsten und gnädigen Herren Principalen und Oben wir hiemit nochmahlen gebührend und unterthänig zu ersuchen und bitten, Dero hohen erleuchteten und begabten Verstand nach, diese unsere unterthänige Antwort in Gnaden wohl zu erwegen und zu überlegen, geruhen wollen, allermassen wir unter uns selbst anjese ganz emsig bemühet seynd, den etwa noch nicht vollkommenen Restituiren in ihren desideris ein Gnügen zu leisten, daß darum kein Prætextus, die Exauktion der Militia und Evacuation der Plätze, länger aufzuhalten, nicht seyn solle, sondern Ew. Fürstliche Durchlaucht damit im Nahmen Ortes alsobald sicherlich verfahren lassen können. Gleichwie nun zu demselben höchst und hochgedachte unsere Herren Principalen und Oben sonderbahr Vertrauen hierin gerichtet, und Ew. Fürstliche Durchlaucht aus hocherleuchteten Verstand von selbst begreifen und erkennen, weil die bisherige Verzüge demselben so beschwerlich fällt, daß sie nicht zu verdencken, ja vielmehr von Ew. Fürstlichen Durchlaucht dazu adhortiret werden, von selbst auß schleunigst vollkommenen und wirkliche Wegräumung solcher Obstaculorum, darunter bishero die Königlich-Französische ganz unbefugte Vorenthaltung so vieler Posten im Reich, nach getroffenen und ratificierten Frieden-Schluss, nicht die geringste ist, indeme disfalls die Königl. Majestät und Cron Frankreich nichts mehr, gleichwie etwa Königl. Majestät und Cron Schweden, wegen verwilligter Militia Satisfaktion zu präcendiren haben mag, sondern vielmehr schon längst schuldig gewesen, selbige inhabende Posten zu restituiren, und disfalls die Exaction der Contributionen in Unterhaltung der Garnisonen, darin nicht weiter zu continuiren, noch dadurch wieder alle Gebühr und Billigkeit theils Stände mehr zu aggraviren, zu ehester Befriedigung ihres

1649.
Junius.

lieben Vaterlandes, mit rühmlichen Eyffer bedacht zu seyn, und sich aus solcher grossen Bedrängniß einmahl zu erledigen. Allermassen dann Chur-Fürsten und Stände des Reichs, wegen des einigen Franckenthals, und etwa dabey unterhabenden Prätext, Interesse und Respekt zwischen beyden noch im Krieg bleibenden Cronen, ganz unschuldig sich länger drucken zu lassen, noch in dem unseligen Krieg zu verbleiben, weder vor Gott, in ihrem Christlichen Gewissen, und der künftigen Posterität zu verantworten, sondern vielmehr dabey einig leidliches und ehrliches Interims-Temperamentum, worzu sich allerhöchstgedachte Kayserliche Majestät aus sonderbahrem tragenden Eyffer in Beförderung des lieben Friedens, aus ihren eigenen Königreichen und Erb-Landen, proprio motu verstehen, zu admittiren und einzugehen, als disfalls Gottes Zorn, und in Vergießung noch mehr unschuldigen Christen-Bluts, über sich zu laden, womit verhoffentlich Ew. Fürstliche Durchlaucht auch einig seyn, und ihrem selbstigen eignen Vaterland Teutscher Nation und Dero hohem Churfürstlichen Haus Pfalz, die längst gewünschte Beruhigung mit gönnen, größser Unglück aber zu verhängen nicht nachgeben, sondern um so viel eifriger hierunter den Französischen Herren Plenipotentiaris, durch ihre hohe Autorität zureden werden, damit sie sich länger dem Werck nicht opponiren, sondern alle Weiterung und Extrema zu verhüten, auch dabey gesamter Chur-Fürsten und Stände Faveur vielmehr zu conserviren und erhalten, als sich bey ihnen disfalls ins Aug zu setzen angelegen seyn lassen möchten, wohlerachtet daß man selbige künftige Zeit in gültlicher Interposition beyder Cronen wohl wieder bedürfftig und sie anjeho nicht zurück zu setzen, und etwa in so schlechter Actima zu halten, noch dadurch etwa zu einigen Unwillen zu bewegen, Ursache und Anlaß haben. So alles zu Ew. Fürstlichen Durchlaucht ferner gnädigen Direction anheim gestellet bleibt und wir unterthänig nicht vorenthalten sollen.

1649.
Junius.Chur-Fürstliche Maynzische
Cansley.

N. II.

Gegen-Erklärung von seiten gesamter Reichs-Stände, an den Schwedischen Generalissimum.

N. II.
Gesamter
Reichs-
Stände
Gegen-
Erklärung.

Was des Durchlauchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Carl Gustav, Pfalz-Grav bey Rhein in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg-Herzogen, Grafen zu Belvedere, Sponheim, der Marck und Ravensburg, Herrn zu Ravensstein, der Königl. Majestät und Reichs Schweden über der Armée und Krieges-Estats in Teutschland Generalissimi Fürstliche Durchlaucht auf der Chur Fürsten und Stände anwesender Gesandten durch gewisse Deputirte den 28. Maji jüngsthin beschenehen mündlichen Vortrag, betreffend die Evacuacion Franckenthals und dabey noch zur Zeit an seiten der Kömlich-Kayserlichen Majestät erscheinender Impossibilität, ohn welcher willen vielmehr auf Annehmung einigen Temperamenti, als disfalls continuation des unseligen Krieges zu bedencken, sich wiederum gegen der Chur-Fürsten und Stände Gesandten den 51. ejusd. und zwar in Schriften erkläret und zugleich, was vor Difficultäten und Motiven zu weiterm Nachdencken und ebenmäßig schriftlicher Gegen-Erklärung anführen lassen wollen. Wann nun der Chur-Fürsten und Stände anwesende Gesandten solche Erklärung samt darin angeführten Rationibus von hoch-importirender Consideration befunden, also sagen hochbesagte Seiner Fürstlichen Durchlaucht dieselbe vor die hierunter verspührende Sorgfalt und daß Sie den beschenehen Vortrag in Gnaden vermercken, auch mit deren Interessirten und Allirten dar aus behdrigell Interredung pflegen wollen, unterthänigen hohen Dank, und haben mit Eröffnung deren hierin weiter beywohnende Gedancken, was sie per modum Interpositionis, zu mehrer Erläuterung, und zwar vor dismahl, begehret massen in Schriften, Seiner Durchlaucht gebührend an Hand gehen wollen; der

unter-

1649. unterthänigen Hoffnung, hierauf das Werk durch mündliche Conferenz, als den schleunigsten Weg, auf welchen der Chur-Fürsten und Stände anwesende Gesandte instruir, mit Göttlicher Hülffe wohl werde zu erwünschtem Ende zu bringen seyn. 1649. Junius. Junius.

Ob demnach zwar wohl (zur Haupt-Sache zu schreiten) des alhie anwesenden Herrn Pfalz-Graff Philip Fürstliche Gnaden von Dero Herrn Bruder Herrn Pfalz-Graff Carl Ludwig Churfürstlicher Durchlaucht amoch keine weitere Gewalt, als allein die Possession der ganzen Unter-Pfalz zu apprehendiren, und dieselbe daher die Anmuthung wegen Annehmung eines Temperamenti Dero zu hinterbringen angenommen haben; So leben gleichwohl Chur-Fürsten und Stände und im Nahmen Dero anwesende Gesandte der zuversichtlichen Hoffnung, höchstgedachte Se. Churfürstliche Durchlaucht, auf beschehene reife Erwegung aller Umstände und sonderlich des Römischen Reichs jezo elenden und sehr betrübteten Zustand, nicht gestatten werde, daß, weil auf eine geringe Zeit Kayserliche Majestät bey der Königlich Majestät in Hispanien das Franckenthal noch zu erhalten verhoffen, nicht vielmehr einiges interimis expedientis nachgeben, als durch Fortsetzung des verderblichen blutigen Krieges das ganze Römische Reich und darinnen ihr eigen Churfürstlicher Durchl. Land und Leute zu gänzlichem Untergang gerathen lassen werden, dann derselben geringem Ermessen nach drey Fälle bey diesem hochwichtigen Werke zu consideriren: 1) Erstlich das Franckenthal einzuräumen. 2) Da dieses nicht zu erhalten, es per force anzugreifen, oder 3) ein Expediens dñsals zu admittiren. Wie dann das erste, wie dero hochansehnliche Herren Abgesandte beständig contestiren, amoch zu praktiren unmöglich, das andere dem Reich gefährlich, auch denselben noch zur Zeit, ehe und bevor es restituirt und in vorige Consistenz gesetzt, nicht zu rathen noch anzumuthen seyn will, dasjenige was man in der Güte zu erlangen verhoffet, alsobald mit Gewalt zu suchen, und unvermerckter Dinge sich damit etwan wieder Verhoffen in einen neuen Krieg zu impliciren; nebenst der eventus dubius, und bey notoriè ermangelnden Lebens-Mitteln, auch in Consideration anderer mehr in der mündlichen Conferenz angeführten Umstände, noch dahin stehet, ob in eventum Franckenthal zu emportiren; Als erachten Chur-Fürsten und Stände des Reichs denselben vorträglich, vor dñsmahl unter den extremis ein Mitterweg zu eligiren, und es bey dem letzten intermedio expedienci bewenden zu lassen. Und erinnert man sich derer aus dem Instrumento Pacis ART. IV. s. *Deinde ut Inferior Palatinatus &c.* angezogener Wort, und was hierunter weiter vorgangen, gar wohl; Es bleibet auch nochmahl darbey, daß die Römisch Kayserliche Majestät die Restitution der Untern Pfalz auf sich genommen, wie sie denn des gethanen Versprechens in keiner Abrede, sich vor Kayserliche hohe Person dazü ohnweigerlich verstehen, dasselbige zu praktiren ganz eysferig bemühet seyn, und in seiner Obligation amoch nicht allein verharren, sondern auch ad interim darüber, bis zu würcklicher schuldig- und versprochener Evacuation Franckenthal zu gelangen, sich zu einer noch weiteren billigmäßigen Special- und Real-Assecuration erbietzen; darbey denn Chur-Fürsten und Stände in ihrem Nahmen anwesende Gesandte, welche sich gleichwohl hiedurch oder auch sonst in andere Wege, in weitere Obligation, als worzu sie ohne das in krafft allgemeine Guarantia, durch den Frieden-Schluß verbunden, nicht begehren einzulassen, interponendo, kein noch weiter das ihrige einwenden, aber gleichwohl nicht dafür halten wollen, daß um Franckenthal willen, dessen Restitution zumahl nicht denegiret, sondern allein ad tempus gegen Interims-Versicherung suspendiret wird, das allgemeine Vaterland Teutscher Nation in dem verderblichen Kriege, Chur-Fürsten und Ständen ihre Pläße noch länger destituirt bleiben, den unerschwinglichen und bey allen Orten einreißenden Theurung und Hungers-Notz weiter unerschwinglichen Quartiers-Last aufm Halse behalten, und samt dem Reich darüber ganz unverschuldeter Dinge ehest noch so theuer erworbenen und geschlossenen ratificirten Frieden, zu Grund gehen sollen: derohalben sie das Heilige Römische Reich, erheischen der höchster Nothdurfft auch ihren theuren Pflichten nach, zu einigen Interims-Expediens, und daß der Friede ohne fernern Anstand per Exauctorationem Militia

1649.
Junius.

tia & Evacuationem Locorum, wohin auch die Gesandte insgesamt instruiert, zur Execution gebracht werde, nochmahlen einrathen müssen, die auch consideratis considerandis dessen nicht zu verdencken seyn: denen übrigen angezogenen Difficultäten und Inconventien aber die, bey Vorenthaltung Franckenthals, beydes dem Churfürstlichen Hause Pfalz und dem Heiligen Römischen Reich könnten zuwachsen, durch anderweit möglichste und nothwendige Verfügung auch wird können begegnet, und alles in solchen Stand gesetzt werden, damit des Herrn Pfalz-Graf Carl Ludwigs Churfürstliche Durchlaucht Dero übrige Lande in Ruhe genießen, die Hostilitäten zwischen beyden Cronen auf des Reichs-Boden cessiren, und weitere Conventiones vermieden bleiben mögen, in gewisser Hoffnung, es werde von Königlich Majestät in Hispanien die wirkliche Abtretung Franckenthals, wenn dieselbe sehen, daß das übrige im Römischen Reich aus dem Frieden-Schluß ad Executionem gebracht, bald folgen.

1649.
Junius.

Obwohl auch die anwesende Französische Herren Plenipotentarii wegen Zulassung einigen Temperamenti annoch nicht, sondern vielmehr die Execution des getroffenen Frieden-Schlusses zu befördern, sonderlich wegen Evacuation Franckenthal, instruiert seyn wollen; So versehen sich dennoch zu der Kayserlichen Majestät und Cron Frankreich, Chur-Fürsten und Stände des Reichs, in Deroselben Rahmen ihre anwesende Gesandten, es werden dieselbige ihnen die Genießung des lieben Friedens im Römischen Reich ihrem geliebten Vaterlande, wegen Franckenthal nicht mißgönnen, oder auch disfalls die im Römischen Reich inhabende Posten länger vorenthalten können, noch hierunter das Römische Reich und dessen sämtliche Stände, was sie zu leisten nicht auf sich genommen, und wozu sie gang unschuldig kommen würden, entgelten lassen, vielweniger die Execution des Friedens selbst verzögern noch verhindern, sondern je ehe je lieber befördern, und durch Restitution der inhabenden Posten, dazu sie ohne dis sich vigore Instrumenti Pacis verbunden, vielmehr der Königlich Majestät in Hispanien allen Praetext zu längerer Vorenthaltung Franckenthals benehmen, als dazu mehren Anlaß und Ursach geben wollen.

Es wird hier auch die Alliance der beyden Allirten Cronen verhoffentlich nicht weniger, als bis zu dem getroffenen Schluß in Teutschland, vielweniger zum Praejudiz der Stände, zu extendiren seyn. Darbey mit Sr. Fürstlichen Durchlaucht Chur-Fürsten und Stände hierin gang einig, daß der Friede in wirklicher derselben Execution und nicht blossen Aufsatz der Feder bestehen sollte, welches in Wahrheit erfolgen würde, wann wegen Franckenthal die Execution des Friedens länger suspendiret oder wohl gar gehemmet werden sollte. Ein solches wird intentioni Contrahentium gänglich entgegen lauffen, es kan auch das Instrumentum Pacis dergleichen Verstand nicht haben, welches zwar disponiret, wie gegen die Contravenienten zu verfahren, aber mit dem ausdrücklichen Beding, daß der Friede ein als den andern Weg in seinen Kräften (welche unverneinlich in Executione bestehet) verbleiben solle. Wird demnach billig dem Frieden, in demjenigen, was inter Partes Contrahentes, nemlich der Kayserlichen Majestät und beyder Cronen Majestät Majestät, wie auch den gesamten Reichs-Ständen geschlossen, forderst ein Gnügen zu leiden, und jedwedern seine zubehörige Posten, Land und Leute zu restituiren seyn, und dieselbe alsdann dasjenige, worzu sie krafft General-Guarantiae weiter verbunden, auch contra Tertium zu manuteneren und handhaben können; da dann nicht zu zweiffeln, Königlich Majestät in Hispanien, als ein vornehmtes Glied des Heiligen Römischen Reichs, sich endlich davon nicht separiren oder die Restitution Franckenthal difficultiren, weniger was wiederiges gegen das Römische Reich vornehmen, sondern vielmehr zupforderst Kayserlicher Majestät und dann auch dem Reich gülich deferiren werden. Dergleichen Chur-Fürsten und Stände sich von Seiner Fürstlichen Durchlaucht dem Herrn Herzog zu Lothringen, wegen von Ihro noch in Händen habenden Plätze und Bestungen, Landsuhl, Homburg und Hammerstein, auch versehen.

Berz

1649.
Junius.

Bermittelt dessen dann, und durch erhaltende Cessationem hostilitatis im Reich, wann sonderlich zu vorhero Kayserliche Majestät und die Cron Franckreich alle inhabende Posten, krafft getroffenen Frieden-Schlusses, wird restituiert, und darinnen des Heiligen Römischen Reichs ganz billigmäßigem Suchen und Begehren statt gethan haben, 1) denen angezogenen und befahrenden Inconvenientien würde leichtlich abgeholfen seyn, dieselbige Difficultät von selbst fallen, und daraus folgen 2) weder bevorstehende Exauctoratio Militiæ noch Evacuatio Locorum, zu höchsten unstaten des Heiligen Römischen Reichs, länger aufzuschieben, sondern um so viel ehender zu beschleunigen seyn, vielweniger noch der Zeit aus allgemeiner Guarantie einer Anstellung neuer Verfassung und würcklicher Begegniß (wodurch wegen vieler zusammenschlagender Difficultäten das Reich in noch größser Gefahr leichtlich einrennen könnte) bedürffen, und doch 3) denen Restituendis ex capite Amnitiæ & Gravaminum einen wie den andern Weg geholfen werden müste.

1649.
Junius.

Welchem allen denn in Instrumento Pacis die Kayserlich - Rönigliche auch der Chur-Fürsten und Stände Gesandtschafften zu Osnabrück und Münster, vor Extradition der Ratification, per modos Affecurationis in der General-Guarantia enthalten, so viel alsdenn allen möglich gewesen, verhoffentlich schon also invigiliret und vorgebauet, daß dieser Casus und diffals entstehendes novum emergens, daraus nicht unfüglich seine Decision und abhelfliche Maas erreichen kan: Allermassen man auch ex parte der Stände unter sich selbst anjeho ganz emsig bemühet, und nechstkünftigen Montag, den 11. dieses, angefeket, denen etwa noch gar nicht, oder nicht vollkommen Restituirt, in ihren desideris auch billiges Gemigen zu leisten, daß darum verhoffentlich die Exauctoratio der Militiæ & Evacuatio Locorum, welche Meynunges auch noch niemahlen gehabt, länger nicht aufzuhalten seyn sollte, sondern Ihre Fürstliche Durchlaucht damit im Rahmen Gottes sicherlichen, warum Sie auch hiemit unterthänig gebührenden Fleisses ganz beweglicht und inständigst ersuchet werden, verfahren lassen können.

Gleichwie nun zu derselben der Chur-Fürsten und Stände sonderbahres Vertrauen hierinnen gerichtet, und Ihre Durchlaucht aus hocheleuchtetem Verstande von selbst begreifen und erkennen, daß die bisherige Verzüge denenelben so beschwerlich fallen, und dannhero Ursach nehmen, die Stände selbst aufs schleungst vollkommen und durch würckliche Wegräumung aller Obstaculorum beweglicht und bestmeynend zu erinnern, welchem zu folge sie dann zu diesem Ende ihr treue und wohlgemeynte Gegen-Erklärung und respectivè mit angehängtes Miterbieten, Seiner Fürstlichen Durchlaucht gebührend und unterthänig eröffnen wollen.

Also werden Dieselbe hiemit von der Chur-Fürsten und Stände Gesandten wieder um unterthänig gebührenden Fleisses ersucht, Sie geruhen, ein solches Dero hocheleuchtetem Verstande nach, und des Heiligen Römischen Reichs jetzigen Zustand reifflich zu erwegen und zu beherzigen, Chur-Fürsten und Ständen hierinnen nach aller Möglichkeit nicht allein an Dero Ort hohen der Billigkeit nach zu deferiren, sondern auch die andere hohe Interessirte und Alliirte und sonderlich die Rönigliche Majestät Cron Franckreich und dero hier anwesende Plenipotentiarios, die es zu verweigern ja so wenig und noch weniger, als die Rönigliche Majestät und Cron Schweden Ursach, zu einem gleichmäßigen zu disponiren. Denn Chur-Fürsten und Stände des Reichs wegen Franckenthal und etwa dabey habenden Prætext, Interesse und Respect zwischen beyden noch im Krieg bleibenden Cronen, noch länger ganz unschuldig unter dieser Last in dem unseeligen Krieg zu verbleiben, noch vor Gott in ihrem Christlichen Gewissen, noch der künftigen Posterität, zu verantworten getrauen, sondern vielmehr hiebey einig leydentlich und billigmäßig Temperament, wozu sich höchstgedachte Kayserliche Majestät aus sonderbahrem tragenden Eyffer, in Beforderung des lieben Friedens und dessen Execution, aus ihrem eigenen Rönigreich und Erb-Landen, proprio motu verstehen, zu admittiren und einzugehen, fürträglich, rathsam und derantwort-

sicher

1649.
Junius.

licher halten, als dießfalls Gottes Zorn, in Vergießung mehrer unschuldigen Christen-Bluts noch weiters über sich zu laden, und das Römische Reich in mehrern Ruin und besorgenden völligen Total-Untergang und Desolation, oder aufs wenigste in solche Gefahr zu stürzen. Womit verhoffentlich Ihre Fürstliche Durchlauchten auch einig seyn, und Ihrer selbst eigenem Vaterland Teutscher Nation, und darinnen ihrem hohen Chur- und Fürstlichen Hause Pfalz, dazu auch die Königliche Majestät in Schweden, Deroselben vielfältig hochrühmlichen Vertröstungen nach, und nunmehr einen vornehmen hohen Stand und Mit-Glied des Reichs gloriwürdigst geneigt, und die lang gewünschte Beruhigung mit gönnen, größser Unglück aber zu verhengen nicht nachgeben, sondern um so viel eysriger hierunter denen Königlichen Französischen Herren Plenipotentiariis durch ihre hohe Autorität zureden werden, damit sie sich dem Werk auch ihrer Seite nicht opponiren, sondern alle Weiterung und Extrema verhüten, und dabey gesamter Chur-Fürsten und Stände Affektion noch weiter conserviren und erhalten helfen wollen, welche hiernächst in gütlicher Interposition, bey der noch in Hostilitäten gegen einander begriffener Cronen hinwiederum das ihrige, auf begehrenden Fall, getreulich bestragen, und zu gewünschtem Ende den Friedens-Schluss zwischen ihnen nach bestem Vermögen cooperiren helfen werden, sich benebst nicht weniger zu aller guten Freundschaft, Nachbarschaft und vertraulichstem Vernehmen anerbietlich machen. Welches alles zu offtgedachter Fürstlichen Durchlauchten fernern gnädigen hocheerleuchteten Nachsinnen, der Chur-Fürsten und Stände anwesende Abgesandten hinterbringen, dabey sich und diese hochwichtige Sache besten, auch unterthänig gebührenden Fleißes, zu nachrichtigst höchst-nothwendigster Beschleunigung recommendiren wollen. Geben Nürnberg, den 21 Junii Ao. 1649.

1649.
Junius.

Der Chur-Fürsten und Stände des Heil.
Römischen Reichs anwesende Ge-
sandte.

§. XXVI.

Differenzen
zwischen
Pfalz-Sulzbach und
Neuburg.

Zumittelst hatten sich viele bey dem gegenwärtigen Congress gemeldet, welche in puncto *Restitutionis* Hilfe suchten, oder Beschwehrung anbrachten. Unter andern fanden sich in der Pfalz-Sulzbachischen Sache die *Executores* selbst, nebst den Partheyen, bey dem Convent ein, welcher mit deren Vergleichung etliche Tage lang beschäftiget war. Der Haupt-Streit bestund darinnen: Daß Pfalz-Neuburg ex ART. V. §. *Quantum deinde*. XII. (30.) als Landes-Herr prætendirte, das *Simultaneum Exercitium Catholicum* vor die im Lande anwesende und darum ansuchende Catholische Unterthanen, einzuführen. Es wollte aber Pfalz-Sulzbach seinem Vetter die *Jura Superioritatis* in so weit nicht geständig seyn, noch zugeben, daß die *Superioritas Territorialis*, ohne Verletzung des *Instrumenti Pacis* sich auf die *Introducirung* des *Simultanei*, erstrecke, und schügte sich daher mit dem Text des AR-

TICULI V. §. *A sola qualitate*. XIV. (42.) vers. *Territorii jure*. (43.) Es geschah zwar unter der Hand, in Ordine *amicabilem compositionem*, der Vorschlag, daß, weil es schein, es möchte Pfalz-Neuburg, in der *Lista Restituendorum*, in puncto *Territorii* obtiniren, und hernach in allen Sulzbachischen Aemtern, mit dem *Simultaneo*, (*salvis tamen iis, quæ in versu: Hoc tamen non obstante &c. d. §. 12. pro subditis statuta sunt*.) durchzudringen suchen; so möchte ihm fürträglicher seyn, wann man dieses größere zu vermeiden, vorjeho mit einem wenigern abkommen könnte, und, weil es doch allermeist um die Stadt Waiden zu thun sey, allwo die mehresten Catholischen sich befinden, welche ihr Religions-*Exercitium* begehrten, so möchte man ihnen, *citra præjudicium & læsionem Instrumenti Pacis*, in hacre adhuc dubia, an selbigem Ort, das *Exercitium Religionis*, selmel